

# Satzung

## DAS BÜNDNIS

Bündnis Familienunternehmer,  
Energie- und Agrarwirtschaft e.V.

## *Präambel*

Das Bürgertum in Deutschland ist von den etablierten Parteien verlassen. Es muss durch uns eine Stimme bekommen und darin bestärkt werden, dass das Recht auf Freiheit der Bürger keine Grenzenlosigkeit des Ellenbogens einiger Weniger bedeutet.

Die Familienunternehmen sind 93% aller deutschen Unternehmen, beschäftigen 54% aller deutschen Arbeitnehmer und stellen 80% aller Ausbildungsplätze. In Deutschland müssen sie durch uns eine Stimme bekommen und endlich wieder dabei unterstützt werden, die Wertschöpfung in der Region entstehen zu lassen.

Die 300.000 Landwirte in Deutschland müssen durch uns eine Stimme bekommen und durch Ideen, Hilfestellungen und Zusammenarbeit frei werden von den Almosentöpfen der EU und frei werden von den Vorgaben der Industriekonzerne.

Das Bündnis akquiriert in diesen drei Zielgruppen Mitglieder, Wähler und Sponsoren auf Basis des Social Franchising – zugleich vereint das Bündnis solche Partei- und Verbandsmitglieder, die ausserhalb der klassischen Parteistrukturen Interessen verbinden und sich effektiv sowie effizient organisieren wollen, um innerhalb einer Partei oder eines Verbandes Meinungsbildung und Mehrheitsbeschaffung zu realisieren.

Wir sehen es es als unsere Aufgabe an, hier die Praxis, Kontakte und Erfahrungen in die Entwicklung von Strukturen einfließen zu lassen. Das Bündnis ist unabhängig von Parteien und Institutionen. Es engagiert sich mit dem Sitz in Niedersachsen für die Belange der Familienunternehmer insbesondere in allen Schwerpunkt- und Randbereichen der Energie- und Agrarwirtschaft. Das Bündnis entwickelt sich zum Sprachrohr der Familienunternehmer neben der Stiftung Familienunternehmen. Das Bündnis entwickelt sich zum Sprachrohr der schweigenden Mehrheit des Bürgertums und wird immer mehr als Lobby der Landwirte wahrgenommen werden.

Durch die Publizierung unserer Ziele, die aktive und offensive Propagierung unserer Ziele und Möglichkeiten wird das Interesse an politischen und gesellschaftlichen Auseinandersetzungen sowie wirtschaftlichen Zusammenhängen geweckt und gestärkt und sollen durch das Bündnis alle Bevölkerungsgruppen zur gesellschaftlichen und politischen Aktivität animiert werden. Dementsprechend richten sich die Tätigkeiten und Angebote des Bündnisses an alle Bevölkerungsgruppen und steht das Bündnis diesen allen offen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(Abs. 1)

Der Verein führt den Namen

„DAS BÜNDNIS | Bündnis Familienunternehmer, Energie- und Agrarwirtschaft e.V.“

(Abs. 2)

Er hat seinen Sitz in Lüneburg.

(Abs. 3)

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen.

(Abs. 4)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben**

(Abs. 1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(Abs. 2)

Der Zweck des Vereins ist die uneigennützig Unterstützung von Menschen, die sich gesellschaftlich, politisch und sozial engagieren oder engagieren könnten. Der besondere, aber nicht ausschliessliche Fokus liegt hierbei auf dem Bürgertum, den Familienunternehmern sowie der Energie- und Agrarwirtschaft und dort auf einer ethisch vertretbaren und ökologisch sinnvollen Nutzung natürlicher Ressourcen.

(Abs. 3)

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(Abs. 4)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(Abs. 5)

Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht::

(1)

Erarbeitung und ständige Ergänzung sowie Aktualisierung eines Programms an Zielen, deren Erreichen im Sinne des Vereinszwecks und im Sinne der verschiedenen Interessengruppen ist, dessen Publizierung und Propagierung durch geeignete Massnahmen und Erledigung aller dafür nötigen Aufgaben

(2)

Errichtung, Betrieb, Pflege und Moderation einer oder mehrerer Internetplattformen zur Kontaktabbauung, Kontaktpflege, Meinungsbildung und Informationssteuerung

(3)

Initiierung, Beteiligung und Propagierung von Diskussionen in Social Media Groups

(4)

Aktive Mitarbeit bei Meinungsbildung, Sitzungen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und Veranstaltungen politischer Parteien, Verbänden und Vereinen

(5)

Organisation, Errichtung, Betrieb, Leitung und Propagierung von Arbeitsgruppen, Informationstreffen, Seminaren, Tagungen, Kursen, Ausschüssen und Veranstaltungen

(6)

Ausarbeitung, Publizierung und Halten von Referaten auf eigenen oder fremden Veranstaltungen, Tagungen, Kursen und Seminaren

(7)

Bildung von Gruppen, die gemeinsame Ziele erarbeiten, publizieren, propagieren und realisieren sowie Erledigung aller damit zusammenhängender Aufgaben

(8)

Einflussnahme auf gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Entscheidungsprozesse durch Erledigung geeigneter Massnahmen und Aufgaben

(9)

Erstellung von Publikationen in unterschiedlichen Medien zur Publizierung eigener und fremder Beiträge, die mit dem Vereinszweck und den Massnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks in Zusammenhang stehen

(10)

Errichtung, Betrieb und Leitung eines Printmediums als Publikationsbasis des Vereines, der Mitglieder und Förderer sowie Erledigung aller dafür nötigen Aufgaben

(11)

Aktive Akquisition von Mitgliedern, Förderern und Sponsoren für Vereine, Verbände und Parteien zur Stärkung der Meinungsbildung, der Willensbildung und der Durchsetzungskraft von Interessengruppen

(12)

Meinungsbildung und Meinungs austausch mit relevanten anderen Vereinigungen, Kooperation mit solchen auf Dauer oder für Projekte sowie aktive Information aller Bevölkerungsgruppen über gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Entwicklungen, Aufgabenstellungen und Lösungen im Interesse der Bildung und Unterstützung von Interessengruppen mit dem Ziel, diese Interessen durch geeignet erscheinende Massnahmen durchzusetzen

### § 3 Mitgliedschaft

(Abs. 1)

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden, soweit eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitrittssatzung keine abweichende Regelung enthält.

(Abs. 2)

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten und die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu akzeptieren.

(Abs. 3)

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

(Abs. 4)

Die Aufnahme in den Verein als Ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag als Ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über den Aufnahmeantrag als Fördermitglied entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

(Abs. 5)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(Abs. 6)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

(Abs. 7)

Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

(1)

wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.

(2)

bei grobem Verstoß gegen die Satzung.

(3)

wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

(Abs. 8)

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(Abs. 9)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

(Abs. 10)

Der Verein hat neben den Ehrenmitgliedern (Abs. 3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die sich hinsichtlich der Aufgaben und Rechte unterscheiden:

(1)

Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jeweils eine Stimme bei Abstimmungen jeder Art, Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, mit Ausnahme der Mitglieder des Beirates der Fördermitglieder.

(2)

Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten so, wie es in der Satzung des Vereins geregelt ist. Das Ordentliche Mitglied identifiziert sich mit dem Leitbild und der Mission des Vereins und hat daher ein großes Interesse daran, den Verein dabei zu unterstützen diese Ziele zu erreichen.

(3)

Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ausschließlich durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags oder andere Zuwendungen sowie durch aktive Mitarbeit unterstützen. Auf das Vereinsleben nehmen Fördermitglieder durch aktive Mitarbeit Einfluss. Sie haben das Recht, an der ordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zur Abstimmung einzureichen und sie haben dort das Rede-, aber kein Stimmrecht. Zudem können Fördermitglieder gemäß § 37 BGB eine Mitgliederversammlung einberufen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anfechten.

(4)

Die Mitgliederliste ist eindeutig aufgeteilt in Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.



(5)

Die Mitgliederversammlung bestimmt auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Fördermitglieder einen Beirat von mindestens einer und maximal fünf Personen, die für die Dauer der Amtszeit jeweils ein Stimmrecht erhalten wie ein Ordentliches Mitglied. Die Dauer der Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(Abs. 11)

Folgende Ordnungsmaßnahmen sind gegen Mitglieder möglich:

(1)

Verwarnungen werden vom Vorstand ausgesprochen. Über andere Ordnungsmaßnahmen, ausgenommen des in Abs. 4 gesondert geregelten Falles, entscheidet das zuständige Schiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung, wenn diese Satzung keine andere Regelung enthält.

(2)

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung des Vereins und/oder fügt ihr Schaden zu, können auf Antrag eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Enthebung von einem Vereinsamt
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Vereinsamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
- d) Vereinsausschluss
- e) Löschung von Interneteinträgen
- f) Beendigung von Nutzungs- und Nutzerrechten auf Internet-Plattformen

(3)

Mit Ausnahme der Verwarnung setzen Ordnungsmaßnahmen nach Pkt. 2 vorsätzliche und erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins und einen schweren Schaden voraus. Die ergriffene Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und/oder Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Als Schaden zählt auch ein Ansehensverlust des Vereines. Ordnungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zum Zwecke der Disziplinierung von Mitgliedern ergriffen werden.

(4)

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand ein Mitglied seiner Vereinsämter entheben und/oder von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig den Vereinsausschluss beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft.

(6)

Verstößt eine Sektion schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins, sind folgende Ordnungsmassnahmen gegen Sektionen möglich:

- a) Auflösung der Sektion
- b) Ausschluss oder Amtsenthebung des Sektionsleiters

Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze des Vereins ist es zu werten, wenn die Sektion die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Organe nicht durchführt oder in wesentlichen Fragen gegen die Zielsetzung des Vereins handelt. Die Ordnungsmassnahmen werden vom Vorstand verhängt. Gegen die Ordnungsmassnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.

(7)

Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmassnahme aussprechen.

(Abs. 12)

Der Gesamtvorstand kann ein Schiedsgericht für Entscheidungen, welche die Mitglieder, die Mitgliedschaften und den Verein betreffen, durch die Mitgliederversammlung wählen lassen.

(1)

Solange ein solches Schiedsgericht nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben des Schiedsgerichtes, die sich aus der Satzung ergeben, durch den Gesamtvorstand wahrgenommen.

(2)

Die Mitgliederversammlung kann die Etablierung eines Schiedsgerichtes auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

(3)

Ein gewähltes Schiedsgericht muss sich eine Schiedsgerichtsordnung geben, die sich an den Richtlinien des DIS Deutsche Institution der Schiedsgerichtsbarkeit e.V. orientiert.

(4)

Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Ein Richter darf kein sonstiges Vereinsamt inne haben.

(5)

Die Richter sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Basis der Satzung und gesetzlicher Vorgaben.

(6)

Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Streitigkeiten zuerst das Schiedsgericht anzurufen, bevor die öffentliche Gerichtsbarkeit angerufen wird.

## **§ 4 Mitgliederbeiträge/Umlagen**

(Abs. 1)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragssatzung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Sektionen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Verzicht auf Beitragszahlungen für eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern beschliessen, zum Beispiel wenn die Gruppenmitglieder bereits zahlendes Mitglied eines anderen Vereines, Verbandes oder einer Partei sind, mit denen der Verein kooperiert oder die der Verein besonders unterstützt.

(Abs. 2)

Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.

(Abs. 3)

Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen und Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Sektionen vorsehen.

(Abs. 4)

Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

(Abs. 1)

Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(Abs. 2)

Mitglieder haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung; jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Sie wählen den Vorstand, siehe §§ 10 und 13 dieser Satzung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(Abs. 3)

Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

(Abs. 4)

Im übrigen gelten § 3, (Abs. 10) und § 7 dieser Satzung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(Abs. 1)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder und Organe bindend. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.

(Abs. 2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte, vom Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

(Abs. 3)

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch schriftliche Mitteilung an die dem Verein bekannt gegebene letzte Anschrift des Mitglieds zu erfolgen oder alternativ an die zuletzt bekannt gegebene eMail-Adresse des Mitglieds.

(Abs. 4)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen. Der obige Absatz 3 dieser Vorschrift mit den Einladungsvorgaben gilt entsprechend.

(Abs. 5)

Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen, soweit die Satzung keine andere Frist vorschreibt.

(Abs. 6)

Die Berücksichtigung verspäteter schriftlicher Anträge zu Mitgliederversammlungen ist nur möglich, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder durch Beschluss nach Abstimmung zugelassen wird und der Antrag keine qualifizierte Mehrheit verlangt (Dringlichkeitsantrag).

(Abs. 7)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

(1)

die Wahl des Vorstands

(2)

die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung

(3)

die Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern

(4)

die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(5)

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Anträge

(6)

die Aufnahme von Ordentlichen Mitgliedern

(7)

weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

### **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(Abs. 1)

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung (insbesondere § 5) oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können sich durch ausgewiesene vertretungsberechtigte Personen vertreten lassen.

(Abs. 2)

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(Abs. 3)

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(Abs. 4)

Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Kassenprüfer zu Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Bringt auch diese keine Mehrheit für einen Kandidaten, so wird durch Los entschieden.

(Abs. 5)

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein weiteres Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ist berechtigt, für einzelne Tagesordnungspunkte den Vorsitz/die Leitung an eine andere Person zu übertragen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand hat ein Mitglied. Es vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnet als gesetzlicher Vertreter. Es ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 11 Wahl des Vorstands**

(Abs. 1)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Vorstands im Amt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(Abs. 2)

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(Abs. 3)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt als Vorstand.



## § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

(Abs. 1)

Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäss in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

(Abs. 2)

Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören:

(1)

Entscheidung über die Aufnahme neuer Fördermitglieder

(2)

Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Richtlinienkompetenz

(3)

Delegation von Aufgaben, Einsetzung von Ausschüssen, Leitung von Sektionen

(4)

Planung und Durchführung von offiziellen Veranstaltungen des Vereines

(5)

Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene

(6)

Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze, Finanzplanung

(7)

Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche und Einsetzung eines Schiedsgerichtes.

(8)

Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand und angeschlossenen Sektionen

(9)

Ernennung von Sektionsleitern i.S. von § 13, Abs. 4.

## § 13 Gesamtvorstand

(Abs. 1)

Der Gesamtvorstand besteht aus

- (1) dem Vorstand
- (2) dem Schatzmeister
- (3) dem Schriftführer
- (4) den Sektionsleitern
- (5) dem Pressesprecher
- (6) bis zu 3 Beisitzern.

Die Besetzung aller oder einzelner Positionen des Gesamtvorstandes ist möglich, aber nicht zwingend notwendig, wenn die Aufgaben auch durch andere Mitglieder oder den Vorstand erledigt werden. Mit Ausnahme des Vorstands sind alle anderen Mitglieder Vertreter gemäss § 30 BGB.

(Abs. 2)

Für die gewählten Mitglieder ergeben sich insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

(1)

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungsanweisungen über € 250 bedürfen zuvor der Zustimmung durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands. Dem Schatzmeister kann durch Beschluss des Vorstands das Spendenwesen übertragen werden.

(2)

Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung von Sitzungen und Versammlungen sowie der Schriftverkehr des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand.

(3)

Dem Sektionsleiter obliegt organisatorisch die Führung und Betreuung seiner jeweiligen Sektion sowie die Information des Gesamtvorstandes über deren Aktivitäten.

(4)

Der Pressesprecher hat die gesamte Tages- und Fachpresse sowie sonstige Medien über alle Angelegenheiten des Vereins laufend und eingehend zu unterrichten, dies auch vereinsintern gegenüber Mitgliedern und Interessenten in geeigneter, seriöser Form.

(Abs. 3)

Die Sektionsleiter werden für die Dauer von einem Jahr, alle anderen zum Gesamtvorstand gehörenden Vereinsmitglieder werden für die Dauer von 5 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand ernannt. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können zusätzlich weitere Vereinsämter/Funktionen nach dieser Satzung übernehmen und ausüben.

(Abs. 4)

Sektionsleiter können zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit innerhalb des Gesamtvorstandes, wenn dieser nicht eingesetzt ist, durch den Vorstand für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt und eingesetzt werden.

## **§ 14 Sitzungen des Gesamtvorstandes**

(Abs. 1)

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorstand einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.

(Abs. 2)

Die Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Vorstand anwesend sind. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes.

### *§ 15 Sektionen des Vereins*

(Abs. 1)

Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Sektionen eingerichtet. Die Sektionen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Sektion ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Sektion kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.

(Abs. 2)

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sektionen. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Sektion ist zuvor die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen; der Wille der betroffenen Sektion ist in der Wahlentscheidung der Mitgliederversammlung des Vereins zu berücksichtigen.

(Abs. 3)

Jede Sektion nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Sektion bzw. der Verein hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.

(Abs. 4)

Die Leitung der Sektion obliegt dem jeweiligen Sektionsleiter, der durch die Mitglieder der Sektion in einer einzuberufenden Sektionsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Sektionsleiters im Amt. Scheidet ein Sektionsleiter vorzeitig aus oder findet sich kein gewählter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Gesamtvorstandes die Geschäfte des Sektionsleiters zunächst kommissarisch wahr. Innerhalb eines Monats ist eine außerordentliche Sektionsversammlung einzuberufen, auf welcher der neue Sektionsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.

(Abs. 5)

Die Leiter der Sektionen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB; sie können den Verein beschränkt auf ihre Sektion und beschränkt auf das Aktivvermögen der Sektion bis zu einer Höhe von € 250 rechtsgeschäftlich vertreten. Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- oder Leasingverträgen oder sonstige Verträge als Dauerschuldverhältnisse bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

(Abs. 6)

Die Sektionsleiter haben dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb davon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Abteilungen zu unterrichten.

(Abs. 7)

Die Sektionen geben sich eigene Sektionsordnungen, die erst mit der Genehmigung durch den Gesamtvorstand wirksam werden. Die Sektionsordnungen müssen die Organisation der Sektion regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren. Vorrang hat im Kollisionsfall die Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Sektionsordnungen ist die Mitgliederversammlung zu informieren.

(Abs. 8)

Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Sektionen sein. Es hat das Recht, jederzeit zwischen den Sektionen zu wechseln, soweit nicht bestehende Kapazitätsgrenzen dem entgegenstehen. Für diesen Fall sind Wartelisten einzurichten. Die Kapazitätsgrenzen werden durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Sektionsleiters festgelegt.

(Abs. 9)

Der Vereinsführung obliegt ansonsten die Mitgliederverwaltung. Soweit für die Organisation erforderlich, kann jede Sektion von der zentralen Mitgliederverwaltung Listen über ihre Sektion erhalten.

(Abs. 10)

Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Sektionen.

(Abs. 11)

Die Regelungen der §§ 5, 7 bis 9 dieser Satzung gelten, soweit möglich, entsprechend für die Sektionsversammlung.

(Abs. 12)

Für die Aussendarstellung der Sektionen und der Sektionsaktivitäten ist stets der Pressesprecher zuständig. Soweit Sektionsleiter als solche gegenüber Dritten aktiv sind, müssen sie zu Sach- und Fachfragen sowie zu Belangen und Ereignissen des Vereines auf Basis der geltenden Rahmenrichtlinien agieren, die durch den Vorstand oder den Pressesprecher vorgegeben werden sowie ansonsten ihre Meinung als persönliche und nicht als offizielle Vereinsmeinung deklarieren, wenn diese unterschiedliche Positionen vertreten.

(Abs. 13)

Der Verein verfügt unabhängig von weiteren gemäss Abs. 1 zu gründenden Sektionen über folgende Sektionen

- (1) Sektion Bürgertum
- (2) Sektion Familienunternehmer
- (3) Sektion Energiewirtschaft
- (4) Sektion Agrarwirtschaft
- (5) Sektion Technologieförderung
- (6) Sektion Parteiprogramme
- (7) Sektion Mitgliederwerbung
- (8) Sektion Fundraising
- (9) Sektion Kooperationen
- (10) Sektion Public Relations

### **§ 16 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

## **§17 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie der Vorstands-, Gesamtvorstands- und Sektionssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet. Die Protokolle der Vorstands- und Gesamtvorstandssitzungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstand abzuzeichnen. Die Protokolle der Sektionssitzungen sind vom Sektionsleiter und einem anwesend gewesenem Mitglied abzuzeichnen. Alle Protokolle sind dem Vorstand unverzüglich vom Unterzeichner vorzulegen. Der Vorstand hat diese Protokolle aufzubewahren.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

(Abs. 1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zwecke besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend. Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

(Abs. 2)

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

(Abs. 3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen ist auszukehren an Menschen für Tierrechte - Bundesverband der Tierversuchgegner e.V., Roermonder Straße 4a, 52072 Aachen  
Der Verband wird beim Finanzamt Aachen unter der Steuernummer 201/5913/3624 geführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.



(Abs. 4)

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

(Abs. 5)

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

\_\_\_\_\_

Vorstehende Fassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2013 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.